



Die neue Abgabe für Radio- und Fernsehen – Faktenblatt 2

Unternehmensabgabe für Radio und TV

Ab dem 1. Januar 2019 entrichten die mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz neu eine nach Jahresumsatz abgestufte Abgabe. Unternehmen mit einem Umsatz von unter 500'000 Franken bezahlen keine Abgabe. Zum Service public im Radio- und Fernsehbereich tragen somit neben den Haushalten auch die Unternehmen bei, unabhängig davon, ob sie über Empfangsgeräte verfügen.

Unternehmensabgabe nach Umsatz:

Jahresumsatz (in CHF)	Abgabe/Jahr (in CHF)	Anzahl Unternehmen
bis 499'999	Von der Abgabepflicht befreit	
500'000 bis 999'999	365	49'455
1 Mio. bis 4'999'999	910	64'110
5 Mio. bis 19'999'999	2'280	16'999
20 Mio. bis 99'999'999	5'750	5'510
100 Mio. bis 999'999'999	14'240	1'658
1 Milliarde und mehr	35'590	367
Total Unternehmen mit Abgabepflicht		138'099

(Quelle: ESTV, Oktober 2018)

Rund drei Viertel der Unternehmen erwirtschaften einen Umsatz von unter 500'000 Franken oder sind nicht mehrwertsteuerpflichtig und bezahlen somit keine Abgabe. Ab einer halben bis zu einer Million Franken Umsatz leisten Unternehmen eine Abgabe von 365 Franken pro Jahr. Unternehmen mit mehreren Geschäftsstellen (z.B. Grossverteiler, Fachhändler) entrichten eine tiefere Abgabe als unter dem geräteabhängigen Gebührensystem.

Unternehmen tragen 160 Millionen Franken zum gesamten Ertrag der Abgabe bei

Im Jahr 2019 werden 138'099 Unternehmen abgabepflichtig sein (Berechnungsbasis 2017). Unter Berücksichtigung von Mindereinnahmen und Debitorenverlusten werden sie 163 Millionen Franken zum Gesamtertrag der Abgabe von insgesamt 1,37 Milliarden beitragen.

Mit dem vom Bundesrat festgelegten Abgabetarif beträgt der Anteil der Unternehmensabgabe 12%.

Erleichterungen für gewisse Unternehmen

Unternehmen der tiefsten Abgabekategorie können sich die Abgabe rückerstatten lassen, wenn sie im Geschäftsjahr, für welches die Abgabe erhoben wurde, einen Gewinn von weniger als 3'650 Franken (das Zehnfache der Abgabe) erzielt oder wenn sie einen Verlust ausgewiesen haben.

Unternehmen unter einheitlicher Leitung können sich zu einer Unternehmensabgabegruppe zusammenschliessen. Diese Gruppe muss aus mindestens 30 Unternehmen bestehen und ist an Stelle ihrer Mitglieder abgabepflichtig. Die Zuweisung der Tarifkategorie erfolgt in diesen Fällen aufgrund der addierten Umsätze der Gruppenmitglieder. Mehrwertsteuergruppen gelten als ein abgabepflichtiges Unternehmen. Bei Anwendung der Gruppenbesteuerung ist der Gesamtumsatz der Mehrwertsteuergruppe massgebend.

Mindestens zwei mehrwertsteuerpflichtige autonome Dienststellen eines Gemeinwesens können sich ebenfalls für die Entrichtung der Unternehmensabgabe zusammenschliessen.

Abgabepflicht aufgrund des weltweiten Umsatzes

Zum Gesamtumsatz gehört der weltweit erzielte Umsatz eines Unternehmens, unabhängig der steuerlichen Qualifikation bei der Mehrwertsteuer. Dazu gehören auch Umsätze aus Leistungen, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen oder befreit sind.

Bemessungsgrundlage ist der im Vorjahr erzielte Gesamtumsatz, abzüglich den Entgeltsminderungen. Für die Abgabepflicht im ersten Erhebungsjahr ist der Gesamtumsatz des Vorvorjahres (Gesamtumsatz 2017) massgebend.

Eidgenössische Steuerverwaltung erhebt Unternehmensabgabe

Die Unternehmensabgabe wird durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erhoben. Sobald alle Umsatzdaten vorliegen, stellt die ESTV zwischen Februar und Oktober die Jahresrechnungen zu. Im ersten Jahr (2019) versendet die ESTV die ersten Rechnungen bereits im Januar.

Empfangsgebühr nach altem System

Bis Ende 2018 entrichten die Unternehmen eine Empfangsgebühr, wenn zum Empfang der Radio- und Fernsehprogramme geeignete Empfangsgeräte bereitgehalten oder betrieben werden. Die Gebühr beträgt in diesem Fall jährlich mindestens 597.50 Franken pro Geschäftsstelle. Abhängig von der Anzahl Geräte bezahlen Unternehmen pro Geschäftsstelle zwischen 597.50 Franken und 1'374.20 Franken.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Radio- und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) Artikel 69 - 69c und 109c
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) Artikel 67*b* – 67*i*